

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 LEISTUNGSSTÖRUNGEN

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Störungen oder Unterbrechungen im Ablauf der Vertragserfüllung dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen, insbesondere den Verlust und die Beschädigung von Postsendungen.

Der Auftraggeber ist berechtigt das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:

- a) der Auftragnehmer trotz zweimaliger schriftlicher Hinweise es unterlässt, Mängel in der Leistungserbringung sofort und dauerhaft abzustellen,
- b) über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet wurde oder die Eröffnung beantragt wurde,
- c) der Auftragnehmer oder dessen Personal wiederholt gegen berufsgenossenschaftliche oder gesetzliche Vorschriften des Gesundheits-, Arbeits-, und Brandschutzes oder wichtiger Sozialvorschriften verstößt.

10.2 FRISTLOSE KÜNDIGUNG

Die fristlose Kündigung durch den Auftraggeber kann bei Nichteinhaltung von Terminen und bei Nichterfüllung der Aufgaben entsprechend Leistungsverzeichnis erfolgen.

10.3 VERANTWORTUNGSBEREICH

Alle Zustellungen und Lagerungen, die in den Auftragsbereich des Auftragnehmers fallen, geschehen in dessen uneingeschränkter Verantwortung und Haftung. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden und Folgeschäden, die der Auftraggeberin durch eine nicht vertragskonforme bzw. unsachgemäße Lagerung und/oder Zustellung durch ihn oder einem von ihm zur Erfüllung seiner Leistungen Beauftragten entstehen. Im Schadensfall ist durch den Auftragnehmer, soweit objektiv möglich, unverzüglich Ersatz zu stellen.

10.4 SUBUNTERNEHMER

Sämtliche durch den Auftragnehmer zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen herangezogenen oder beauftragten Subunternehmer sind dem Auftraggeber bekannt zu geben. Die Subunternehmer sind in gleicher Weise zur Wahrung des Datenschutzes zu verpflichten. Dies gilt in gleicher Weise für alle evtl. durch den Subunternehmer beauftragte Dritte.

Der Auftragnehmer hat sicher zu stellen, dass alle Personen von anderen Unternehmen, die in den jeweiligen Produktions- und Transportbereichen tätig sind gem. § 5 BDSG schriftlich verpflichtet worden sind. Alle Kräfte sind vom Auftragnehmer ausdrücklich auf die Folgen von Verstößen (Freiheits- oder Geldstrafen) hinzuweisen.

10.5 PREISÄNDERUNGEN

-Eine Senkung der Preise ist jederzeit möglich und erfordert lediglich der Anzeige gegenüber dem Auftraggeber unter Angabe des Datums der Wirksamkeit.

-Eine Preiserhöhung während der Laufzeit ist nur aufgrund einer Gesetzesänderung oder regulierungs-behördlichen Entscheidung (Bundesnetzagentur) möglich.

-Die Preiserhöhung ist dem Auftraggeber schriftlich 3 Monate vorher anzuzeigen und zu belegen.

-Die Wirksamkeit der Erhöhung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

-Im Falle einer Preiserhöhung besteht besonderes Kündigungsrecht mit einem Monat zum Quartalsende für beide Vertragspartner.

10.6 HAFTUNG / SCHADENSERSATZ:

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen im Rahmen der Auftragserfüllung schuldhaft verursachen. Dies gilt auch bei leichter Fahrlässigkeit. Der Auftragnehmer haftet für alle entstehenden Folgeschäden und verpflichtet sich, diese so gering wie möglich zu halten. Seitens des Auftraggebers wird die Haftung für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Ausfall von Nutzungsentgelten, Finanzierungskosten und Betriebsunterbrechung ausgeschlossen.

-----Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen-----